

0417 Abgeschlossenheitsbescheinigungen gemäß § 7 Absatz 4 Wohnungseigentumsgesetz 2013 bis 2021

Jahr	Anzahl Bescheinigungen								
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8	S 9	S 10
gesamt	104	110	103	104	90	95	75	114	68

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz

Rechtsgrundlage für die Abgeschlossenheitsbescheinigungen sind § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 4 und § 32 Absatz 2 Nummer 2 (Dauerwohnrecht) Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

Die Bescheinigung darüber, dass Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume in sich abgeschlossene Wohnungen im Sinne des § 3 Absatz 2 WEG, § 7 Absatz 4 Nummer 2 WEG, § 32 Absatz 2 Nummer 2 (Dauerwohnrecht) WEG sind, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, die für die bauaufsichtlichen Erlaubnisse (Baugenehmigungen) und Abnahmen zuständig ist. Die Bescheinigung mit den Aufteilungsplänen dient zur Vorlage beim Grundbuchamt über einen Notar, damit diese Aufteilung ebenfalls in das Grundbuch eingetragen werden kann.